

Richtlinien für Zuwendungen der Stadt Bad Segeberg für Projekte mit Partnerstädten

1. Allgemeines

Die Stadt Bad Segeberg gewährt für Vereine, Verbände, Organisationen und die Arbeitsgruppen des Städtebeirats nach der Maßgabe dieser Richtlinien.

Die Zuwendungen sollen dem Zweck dienen, Vereine, Institutionen, Bürgerinnen und Bürger der Stadt Bad Segeberg mit den fünf Partnerstädten, Vöru, Zlocieniec, Teterow, Riihimäki und Kyrjat Motzkin, zusammenzubringen, gemeinsame Projekte durchzuführen und gegenseitige Besuche zu organisieren.

2. Begriffsbestimmung

Zuwendungen im Sinne dieser Richtlinien sind einmalige oder laufende Leistungen der Stadt Bad Segeberg an außerhalb der Stadtverwaltung oder ihrer angeschlossenen Einrichtungen stehende Stellen oder Personen zur Erfüllung bestimmter Zwecke. Dazu gehören Zuschüsse und Zuweisungen. Die Zuwendung soll bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag begrenzt werden.

3. Anspruch

- (1) Für Zuwendungen gelten die haushaltsrechtlichen Bestimmungen und die nachstehenden Richtlinien. Die Richtlinien sind nicht anzuwenden auf Leistungen, zu denen die Stadt gesetzlich oder vertraglich verpflichtet ist, auf Umlagen öffentlich-rechtlicher Körperschaften, denen die Stadt angehört, und auf Mitgliedsbeiträge. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendungen i. S. d. Richtlinien besteht nicht.
- (2) Zuwendungen sollen nur für Aufgaben bewilligt werden, die im öffentlichen Interesse liegen und in der Regel nur dann, wenn diese ohne Zuwendung nicht oder nicht in dem notwendigen Umfang durchgeführt werden können. Soweit dem*der Antragsteller*in ein Vorteil erwächst, soll die Zuwendung davon abhängig gemacht werden, dass der*die Antragsteller*in in angemessener Höhe eigene Mittel einsetzt. Als eigene Mittel gelten auch die Zuweisungen Dritter.
- (3) Nicht rückzahlbare Zuwendungen sollen grundsätzlich nur gewährt werden, wenn der Zweck nicht auf andere Weise erreicht werden kann.

4. Förderungsvoraussetzungen

- (1) Bei der Bewilligung einer Zuwendung sind insbesondere die gesetzlich vorgeschriebenen haushaltsrechtlichen Grundsatz zu beachten (u.a. Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit). Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Antragszwecks sind die für den*die Zuschuss-, bzw. Zuwendungsempfänger*in geltenden vergaberechtlichen Vorschriften zu beachten. Die Zuwendung der Stadt Bad Segeberg darf nicht zur Bildung von Rücklagen führen.

- (2) Zuwendungen dürfen jeweils nur für die Zeit bis zum Schluss des Haushaltsjahres bewilligt werden, sofern nicht aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen eine Bewilligung für kommende Haushaltsjahre möglich ist. Die Zuwendung wird auf der Grundlage des eingereichten Finanzierungsplanes und unter der Voraussetzung gewährt, dass die Gesamtfinanzierung des geförderten Vorhabens und die Folgekostenleistungen durch den Verein oder Verband gesichert sind.
- (3) Die gewährten Mittel sind nur für den angegebenen Zweck zu verwenden. Der*die Antragsteller*in ist verpflichtet, zur Überprüfung bestimmungsgemäßer Verwendung des Zuschusses die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die Bücher sowie Belege zu gewähren.

5. Antragsverfahren

- (1) Zuwendungen werden nur auf begründeten schriftlichen Antrag gewährt. Für die Antragstellung ist das entsprechende Antragsformular zu verwenden. Die Anträge müssen die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung erforderlichen Angaben enthalten. Diese Angaben sind durch geeignete Unterlagen zu belegen.
- (2) Die zuständigen Fachämter haben, ggf. unter Beteiligung anderer Ämter, festzustellen ob,
 - a) ein öffentliches Interesse vorliegt
 - b) weshalb der*die Antragsteller*in das Vorhaben nicht vollständig oder zum Teil mit eigenen Mitteln durchzuführen vermag
 - c) und in welcher Höhe andere Stellen sich beteiligen
 - d) die Zuwendung nach Art und Umfang des Vorhabens erforderlich ist
 - e) der*die Antragsteller*in bereits im laufenden oder vorausgegangenen Haushaltsjahr für den gleichen Zweck eine Zuwendung von der Stadt erhalten hat.
- (3) Eine Zuwendung ist bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen.

6. Bewilligung

- (1) Über die Vergabe der Förderung entscheidet die Hauptverwaltung in Abstimmung mit dem Beirat Städtepartnerschaften. Anträge für Zuwendungen die im laufenden Haushaltsjahr eingehen, können bewilligt werden, sofern die Haushaltsmittel noch nicht ausgeschöpft sind.
- (2) Die Mitteilung über die Bewilligung erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Dieser wird vor Ablauf der Rechtsbehelfsfrist bereits *bestandskräftig*, wenn sich der*die Antragsteller*in mit dem Inhalt des Bescheides **schriftlich einverstanden erklärt hat**.
- (3) Der Bewilligungsbescheid muss enthalten:
 - a) die Bezeichnung der Art, des Zwecks und der Höhe der Zuwendung und ggf. den Bewilligungszeitraum
 - b) die Bedingung, dass die Zuwendung dem angegebenen Zweck entsprechend zu verwenden ist

- c) den Hinweis, dass die Zuwendung an die Stadt zurückzugeben ist, wenn eine bestimmungsgemäße Verwendung nicht erfolgt
- d) den Hinweis, dass sich die Zuwendung im Falle der Verminderung der antragsfähigen Kosten anteilig ermäßigt bzw. dass bei wesentlicher Änderung des Umfanges der Maßnahme oder des Finanzierungsplanes eine Zurückziehung oder vorläufige Aufhebung vorbehalten bleibt
- e) den Hinweis, dass die Zuwendung nur insoweit und nicht eher ausgezahlt wird, als sie für fällige Zahlungen im Rahmen des Verwendungszweckes benötigt wird - sofern dies verwaltungstechnisch sinnvoll erscheint - und die Kassenlage eine Zahlung zulässt
- f) die Bedingung, dass bis zum 15.03. des Folgejahres die bestimmungsgemäße Verwendung nachzuweisen ist (Verwendungsnachweis). Die Frist kann auf begründeten Antrag angemessen verlängert werden
- g) den Hinweis, dass die Stadt Bad Segeberg sich vorbehalten, durch Einsicht in die Bücher und Belege des*der Antragstellers*in sowie durch örtliche Besichtigung zu prüfen, ob die gewährte Zuwendung bzw. der Investitionskostenzuschuss bestimmungsgemäß verwendet wurde; der*die Antragsteller*in der Bewilligung ist zu verpflichten, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen
- h) den Hinweis, dass die Zuwendung zurückzugeben ist, wenn der Verwendungsnachweis trotz Aufforderung nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig vorgelegt wird
- i) die Bestätigung, dass der verfassungsgemäße Gleichbehandlungsgrundsatz im Sinne der tatsächlichen Förderung von Geschlechtergerechtigkeit verfolgt und umgesetzt wird
- j) sonstige Bedingungen (z.B. einen etwaigen Vorbehalt nach Ziffer 9).

7. Nachweis der Verwendung

- (1) Der*Die Antragsteller*in der Zuwendung hat zum Nachweis der bestimmungsgemäßen Verwendung einen Verwendungsnachweis zu fertigen. Dieser besteht aus einem sachlichen Bericht und einer zahlenmäßigen Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben sowie dem Nachweis über den Bestand dem Zweck zuzuordnender Rücklagen. Der Verwendungsnachweis ist grundsätzlich bis zum 15.03. des Folgejahres unaufgefordert vorzulegen. Sofern für andere Stellen ebenfalls ein Verwendungsnachweis aufzustellen ist, der den o. g. Anforderungen genügt, ist die Vorlage einer Ausfertigung dieses Nachweises ausreichend.
- (2) Sollte die Vorlage dieses Verwendungsnachweises innerhalb der gesetzten Frist nicht möglich sein, so ist bei der Stadt rechtzeitig eine Nachfrist unter Angabe der Gründe zu beantragen.
- (3) Als Bindungsfrist nach Ziffer 9 ist bei Bauvorhaben von mindestens 25 Jahren auszugehen, bei sonstigen Zuschüssen sind generell 10 Jahre anzusetzen. Der Verwendungsnachweis ist alsbald zu prüfen. Ergibt sich, dass die Zuwendung nicht ihrem Zweck entsprechend oder unwirtschaftlich verwendet worden ist, so ist die Zuwendung zurückzufordern.

8. Auszahlung

- (1) Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher ausgezahlt werden, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im

Rahmen des Zwecks benötigt werden. In der Zusage der Zuwendung ist anzuführen, dass die ausgesprochene Bewilligung verfällt, wenn der Zuschuss nicht bis zu einem zu bestimmenden Datum abgerufen ist.

9. Rückzahlung

- (1) Sofern der Nachweis zweckentsprechender wirtschaftlicher Verwendung nicht erbracht wird oder das geförderte Investitionsvorhaben innerhalb der Bindungsfrist ohne Genehmigung der Stadt Bad Segeberg veräußert oder nicht mehr für den Zweck, für den die Zuwendung bewilligt worden ist, verwendet wird, ist die Bewilligung zurückzunehmen. Die bereits gezahlten Leistungen sind durch den Verein oder Verband innerhalb einer von der Stadt Bad Segeberg festzusetzenden Frist zu erstatten. Dies gilt analog auch für andere Verfügungen (z.B. Vermietung, Verpachtung, unentgeltliche Abgabe.)
- (2) Eine teilweise Erstattung in Höhe der überzahlten Beträge ist erforderlich, wenn sich nachträglich Ausgabenermäßigungen ergeben oder sich die Finanzierung geändert hat (Mehrerlöse von Dritten pp.).

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.
Bad Segeberg, den 21.03.2025
gez. Toni Köppen